Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3049

03. 10. 88

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/2841 Nr. 12 —

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur fünften Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel
KOM(88) 324 endg.
»Rats-Dok. Nr. 7339/88«

A. Problem

Mit dem Richtlinienvorschlag soll das Verfahren des Ausschusses für die Anpassung der technischen Vorschriften der Richtlinie 76/768/EWG an den technischen Fortschritt über den 31. Dezember 1988 hinaus geregelt werden.

B. Lösung

Der Richtlinienvorschlag sieht für den an der Anpassung zu beteiligenden Ausschuß künftig nur noch eine beratende Funktion vor. Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit empfiehlt, eine derartige Verfahrensregelung abzulehnen.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Bundesregierung zu bitten, bei den Beratungen über den anliegenden Richtlinienvorschlag in Brüssel mit allem Nachdruck das von der EG-Kommission vorgesehene Entscheidungsverfahren abzulehnen und darauf hinzuwirken, daß Anpassungen der technischen Vorschriften der Richtlinie 76/768/EWG an den technischen Fortschritt nach dem Verfahren eines mit qualifizierter Mehrheit entscheidenden Regelungsausschusses erfolgen.

Bonn, den 29. September 1988

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Frau Männle	**Frau Dr. Götte**
Stellvertretende Vorsitzende	Berichterstatterin

Anlage

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur fünften Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission [1]),

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament [2]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 76/768/EWG [4]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/EWG [5]) schafft im Hinblick auf die Anpassung der technischen Vorschriften dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt durch einen Ausschuß für die Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse auf dem Gebiet der kosmetischen Mittel an den technischen Fortschritt den Rahmen für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission.

Das Verfahren dieses Ausschusses ist auf die Anhänge III bis VII bis zum 31. Dezember 1988 anwendbar.

Die bisherigen Erfahrungen haben die Notwendigkeit deutlich gemacht, ein Verfahren für die rasche Anpassung der technischen Vorschriften der Richtlinie an den technischen Fortschritt vorzusehen; daher sind der Kommission mit der Unterstützung eines Beratenden Ausschusses Befugnisse auf diesem Gebiet zu übertragen. —

HAT FOLGENDE RICHTLINIEN ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 76/768/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 8 Abs. 2 wird der zweite Unterabsatz gestrichen;

2. Artikel 9 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 9

Die Kommission wird durch einen Beratenden Ausschuß für die Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse auf dem Gebiet der kosmetischen Mittel an den technischen Fortschritt, im folgenden „Ausschuß" genannt, unterstützt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht, wobei ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt."

3. Artikel 10 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 10

Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so gelten folgende Vorschriften:

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der in Aussicht genommenen Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf — gegebenenfalls auf dem Wege der Abstimmung — innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach Maßgabe der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann.

Die Stellungnahme wird in den Sitzungsbericht aufgenommen; ferner kann jeder Mitgliedstaat fordern, daß sein Standpunkt im Sitzungsbericht festgehalten wird.

Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses weitestgehend Rechnung. Sie teilt dem Ausschuß mit, in welcher Form sie diese Stellungnahme berücksichtigt hat."

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

[1]) ...
[2]) ...
[3]) ...
[4]) ABl. Nr. L 262 vom 27. September 1976, S. 169
[5]) ...

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes — 121 — 680 70 — E — Re 227/88 — vom 13. Juli 1988

Begründung

In der Richtlinie 76/768/EWG ist in Artikel 8 Absatz 2 zweiter Unterabsatz festgelegt, daß das Verfahren des Ausschusses für die Anpassung der Anhänge III bis VII an den technischen Fortschritt bis zum 31. Dezember 1988 gültig ist, und daß der Rat sechs Monate vor diesem Zeitpunkt einen Beschluß fassen muß, damit der Ausschuß seine Arbeit fortsetzen kann.

Unter diesem Gesichtspunkt übernimmt die Kommission die von den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten anläßlich der Unterzeichnung der Einheitlichen Europäischen Akte angenommene „Erklärung zu den Durchführungsbefugnissen der Kommission" mit folgendem Wortlaut:

„Die Konferenz ersucht die Gremien der Gemeinschaft, vor Inkrafttreten der Akte die Grundsätze und Regeln festzulegen, anhand deren die Durchführungsbefugnisse der Kommission in jedem einzelnen Fall zu definieren sind.

In diesem Zusammenhang ersucht die Konferenz den Rat, für die Ausübung der der Kommission im Rahmen des Artikels 100a des EWG-Vertrages übertragenen Durchführungsbefugnisse insbesondere dem Verfahren des Beratenden Ausschusses einen maßgeblichen Platz entsprechend der Schnelligkeit und Wirksamkeit des Entscheidungsprozesses einzuräumen."

Im Einklang mit dieser Erklärung erließ der Rat den Beschluß 87/373/EWG vom 13. Juli 1987, gemäß dem die folgende Änderung vorgeschlagen wird.

Dieser Vorschlag fällt in den Bereich des Binnenmarktes (Artikel 100a), und diese Erklärung ist daher auf ihn anwendbar.

Diese Richtlinie basiert im wesentlichen auf der Tatsache, daß für das Anbringen von Änderungen ein flexibles Verfahren erforderlich ist.

Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Götte

Der Richtlinienvorschlag der EG-Kommission wurde gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages mit Sammelliste vom 30. August 1988 — Drucksache 11/2841 Nr. 12 — an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit überwiesen. Dieser hat ihn in seiner 30. Sitzung am 21. September 1988 beraten.

Der Richtlinienvorschlag sieht vor, daß die EG-Kommission die Anpassung der technischen Vorschriften der Richtlinie 76/768/EWG an den technischen Fortschritt nicht mehr im Einvernehmen mit einem mit qualifizierter Mehrheit mitentscheidenden Regelungsausschuß vornimmt, sondern daß die Beteiligung des zuständigen Ausschusses auf eine Beratungsfunktion beschränkt wird.

Nach einhelliger Auffassung des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit würde die vorgeschlagene Neuregelung dazu führen, daß die Kommission die notwendigen Entscheidungen letztlich allein nach ihrem eigenen Ermessen treffen kann, ohne daß eine Möglichkeit der Korrektur durch den Rat gegeben ist; den Mitgliedstaaten würde damit das Recht genommen, den Inhalt der von der Kommission vorgesehenen Maßnahmen in qualifizierten und die EG-Kommission bindenden Mehrheitsentscheidungen mitzugestalten. Dies erschien dem Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit nicht hinnehmbar, zumal bei den anstehenden Entscheidungen nicht nur technische, sondern auch gesundheitlich relevante Fragen eine Rolle spielen.

Der Ausschuß schlägt daher vor, die Bundesregierung zu bitten, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel mit allem Nachdruck auf eine Ablehnung des in dem Richtlinienvorschlag vorgesehenen Entscheidungsverfahrens und die grundsätzliche Beibehaltung der bisherigen Verfahrensregelung hinzuwirken.

Bonn, den 29. September 1988

Frau Dr. Götte

Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333